

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0121/15	20.05.2015
zum/zur		
F0088/15 Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Zur Schulentwicklungsplanung in Stadtfeld West und Diesdorf		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		09.06.2015

Zu den im Zusammenhang mit der Sitzung der GWA „Stadtfeld West/Diesdorf“ vom 29.04.2015 formulierten Fragen werden folgende Antworten gegeben:

- 1. Wie bewerten Sie persönlich ein solches o.g. Verhalten Ihrer Verwaltung?**
- 2. Werden Sie mit dafür Sorge tragen, dass bei der Juni-Sitzung dieser GWA kompetente und aussagefähige Verwaltungsmitarbeiter/innen anwesend sein werden, um offene Fragen zu beantworten?**

Im Einladungsschreiben wurde dem Adressaten die Teilnahme freigestellt. Letztendlich liegt es im Ermessen des jeweiligen Fachamtes bzw. Fachbereiches, an der Sitzung einer GWA teilzunehmen.

Ungeachtet dessen erfolgte eine persönliche fernmündliche Absage gegenüber dem einladenden Gremium.

Hinsichtlich der Thematik „Schulentwicklungsplanung“ liegt mit dem durch den Stadtrat im Januar 2014 beschlossenen „Feststellungsbeschluss zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemein bildenden Schulen 2014/15- 2018/19“ (DS0450/13) und seinem umfänglichen schulformbezogenen Anlagenteil eine öffentlich einsehbare Informationsquelle vor. Die in Folge erarbeiteten Verwaltungsvorlagen bauen darauf auf.

Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit durch die Verwaltung Stellungnahmen im Ergebnis von Anfragen oder Anträgen vorgelegt, die schwerpunktmäßig Schulsituationen insbesondere in Stadtfeld zum Inhalt hatten.

Bisher sind der Verwaltung keine speziell zu klärenden Fragen bekannt, die über die beschriebene Situation hinausgehen und zeitnah öffentlich zu klären wären.

Eine Teilnahme an einer künftigen GWA „Stadtfeld West/Diesdorf“ Sitzung würde eine Vorbesprechung mit der Vorsitzenden der GWA bzw. eine Konkretisierung der offenen Fragen voraussetzen.

- 3. Gemäß Beschlusslage des Stadtrates ist mind. einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung von Bildungs- und Jugendhilfeausschuss durchzuführen. Werden Sie dieses Anliegen, das vermutlich frühestens im Sept./Okt. 2015 realisiert werden kann, mit Ihren zuständigen Verwaltungsmitarbeitern entsprechend unterstützen?**

Wie bereits in der Mai-Sitzung des Ausschusses Bildung, Schule und Sport dargelegt, wird eine gemeinsame Sitzung (voraussichtlich Sondersitzung) mit dem Jugendhilfeausschuss stattfinden. Entsprechend des notwendigen, terminlichen und thematischen Abgleichs, ist dafür das III. Quartal vorgesehen.

4. Auf welche Weise werden der interessierten Öffentlichkeit wann die jeweils aktuellen Schuleingangs- bzw. Schulformübergangszahlen zugänglich gemacht?

Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, beinhaltet die durch die Öffentlichkeit einsehbare Drucksache „Schulentwicklung“ sowohl im Anlagenteil als auch im Begründungstext eine Vielzahl von standortkonkreten Datensätzen, wie beispielsweise Schülerzahlen, Aufnahmekapazitäten.

Darüber hinaus liegen durch die jeweilige Schule übermittelte und durch die Verwaltung zusammengestellte Daten der „Schuljahresanfangsstatistik“, schuljahresbezogen, jeweils im September vor. Die Vorjahresstatistik (Abgänge Klassenstufe 4) und die Statistik des Folgeschuljahres (Aufnahmen Klassenstufe 5) stellen die Eckwerte dar, aus denen das Übergangsverhalten tendenziell abgeleitet werden kann.

Gerade der Übergang an weiterführende Schulen (Klassenstufe 5) ist für Eltern und Schüler eine wichtige Entscheidung. Auf der Basis der übergebenen Schullaufbahnerklärungen erfolgt jährlich, nach den Halbjahresferien, die Erfassung der Erstwünsche. Nach den Vorgaben des Landes (Terminplan im Aufnahmeverfahren an weiterführende Schulen) liegen zwischen Erfassung der Erstwünsche und abschließender verbindlicher Information an die Eltern durch die aufnehmende Schule (ca. Mitte Juni) meist mehr als ein viertel Jahr. In dieser Zeit findet ein stetiger Prozess der Veränderung statt, der Auswirkungen auf die Situation bei freien Trägern als auch bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt sowie kommunalen Schulen hat. Auf diese Situation hat die Verwaltung bereits mehrfach hingewiesen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das in der Anfrage formulierte öffentliche Interesse nicht auf die Schulleitungen bezogen ist, da eine gegenseitige Information und Abstimmung zur Schülersituation unerlässlich ist. Daneben führt der FB 40 zum Aufnahmeverfahren eine erhebliche Anzahl Gespräche, Telefonate und Schriftwechsel mit den betreffenden Eltern. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Veröffentlichung der „Arbeitsstände“ oder Zwischenergebnisse nicht zielführend.

Die Veröffentlichung der Schuljahresanfangsstatistik in geeigneter Form wäre durchaus möglich.

5. Auf welche Weise bzw. auf welcher Grundlage soll die GS Schmeilstraße die lt. Stadtratsbeschluss dann geforderten 100 Schüler/innen nachweisen, wenn sie doch lediglich einzügig gefahren wird und der Schulbezirk teilweise so geschnitten ist, dass Schüler/innen an der GS Schmeilstraße vorbei laufen müssen, d.h. sie gar nicht anwählen können?

Gegenwärtig gilt der vom SR beschlossene Beschluss zur Einzügigkeit der GS „Schmeilstraße“ sowie die Beschlüsse über die Standorte STARK III (2.Förderperiode), die für die GS „Diesdorf“ eine 4-Zügigkeit vorsieht. Gleichfalls kann die GS „Schmeilstraße“ nach erfolgter Sanierung „...nur weiterbetrieben werden, wenn mehr als 100 Einschüler dauerhaft in beiden heutigen Einrichtungen zu verzeichnen sind.“

Bisher hat das Land die Förderrichtlinie für das STARKIII-Programm noch nicht veröffentlicht. In der Folge wird sich das Land zur Förderwürdigkeit der eingereichten Objekte äußern. Erst im Ergebnis dessen wird Klarheit bestehen, in welchem Förderrahmen (Standort; Fördermittelsumme) sich die LH Magdeburg bewegen kann. Nach bisherigen Aussagen soll die Förderperiode 2020 beendet sein.

Ein Handlungsbedarf ergibt sich dann im Zuge der Auslagerung der GS „Diesdorf“. Dazu muss das Zeitfenster der baulichen Maßnahme feststehen. In diesem Zusammenhang wäre dann die Änderung der Schulbezirke zu betrachten (Vermeidung unzumutbarer Schulwege).

6. Mit Verweis auf die I0294/14 ist zu fragen, auf welche konkrete Art wann der erwähnte Ergänzungsbau zu finanzieren ist und von welchem Kostenvolumen ausgegangen wird? Wie werden sich dann die Platzverhältnisse am GS-Standort Diesdorf insbes.

mit Blick auf die bestehenden Außen- und Sportanlagen, einschl. Bolzplatz, darstellen?

Ausschlaggebend sind die konkreten Aussagen, die mit der Förderrichtlinie erwartet werden. Wenn davon auszugehen ist, dass eine Förderung von Schulneubau, Ergänzungsbau oder vergleichbaren Maßnahmen ausgeschlossen ist, muss der notwendige Raumbedarf über städtische Mittel realisiert werden. Eine 1-zügige GS muss zukünftig 80 Schüler haben. Die Obergrenze liegt bei 112 Schülern.

7. Wie wird in Zeiten zunehmend inklusiver Beschulung der dafür notwendige zusätzliche Raumbedarf für bspw. Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht zur Förderung von Schülern mit Lernbeeinträchtigungen stadtweit abgedeckt?

Wie bereits in verschiedenen Informationen formuliert, trifft die bisher seit Jahren geltende Schulbaurichtlinie keine Aussagen zum Thema „Inklusion/Inklusive Beschulung“.

Gleichfalls hat das Land keine verbindlichen Vorgaben fixiert, die den räumlichen Bedarf für den „gemeinsamen Unterricht“ beschreiben.

Ungeachtet von baulichen Regelungen, die oftmals den Schulbau nicht explizit herausgreifen, liegen - meist in Form von Handreichungen mit empfehlendem Charakter - Hinweise aus anderen Bundesländer o.ä. vor.

Aus dieser Sachlage heraus hat die Verwaltung, beispielsweise bei der Erstellung der Raumforderungsprogramme für die vorgesehenen Standorte (2. Förderperiode), aus den bisher vorliegenden Erfahrungen und Kenntnisständen, Rücksprachen mit Schulleitungen, einen Raumbedarf „Inklusives Bauen“ abgeleitet, der über die barrierefreie Erreichbarkeit und ein Behinderten-WC hinausgeht und die Anforderungen absichern bzw. unterstützen könnte. Im Konkreten wurden für die pflegerische und medizinische Versorgung 1 Sanitärraum, 1 Behandlungsraum (je 15 m²) vorgeschlagen, ebenso sind für Klein- bzw. Einzelunterricht Förderräume vorgesehen.

Grundsätzlich gilt, so auch der Standpunkt des LSchA, dass dies nur im Rahmen der vorhandenen jeweiligen sächlichen Bedingungen am Standort realisiert werden kann.

Im Ergebnis dessen, sind - unabhängig von der personellen Absicherung durch das LSchA - unterschiedliche Realisierungsmöglichkeiten zu verzeichnen.

8. Mit Blick auf steigende (Grund)Schülerzahlen (mit Auswirkungen auf die Horte und deren Platzbedarf), die in den nächsten Jahren analog von insgesamt erfreulich gestiegenen Kinder- und Geburtenzahlen, die sich bereits in den KiTas niederschlagen, in unserer Landeshauptstadt zu erwarten sind, drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines zusätzlichen neu zu errichtenden GS-Standorts im o.g. Stadtgebiet und der Position der Verwaltung hierzu auf?

Mit Beschluss-Nr. 2299-79(V)14 hatte der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt „...zu prüfen, ob mit dem Neubau einer mindestens 3-zügigen Grundschule in Stadtfeld Ost auf dem städtischen Grundstück W.-Kobelt-Straße die räumlichen Probleme der Schulen in Stadtfeld gelöst werden können.“ Mit der I0231/14 lag die Position der Verwaltung vor, die Information wurde zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Haushaltsdiskussion 2015 wurde der ÄA0231/14/4 „Neubau einer Grundschule“ gestellt. Im Ergebnis der Beschlussfassung wurde der Antrag im Stadtrat abgelehnt.

9. Macht es die zunehmende Anzahl an Flüchtlingen, die die LH Magdeburg als neue Mitbürger begrüßen darf, notwendig generell die Zahl an Schülerplätzen gleich welcher Schulform zu überplanen bzw. zu erhöhen? Welche Schussfolgerungen sind zu ziehen?

Unstrittig ist, dass die Anzahl der Flüchtlinge steigt.

Anhand der vorliegenden Zahlen bzw. Hochrechnungen für Sachsen-Anhalt/Magdeburg lassen sich dennoch leider keine gesicherten Aussagen über den entstehenden Beschulungsbedarf, unabhängig der jeweiligen Schulformen, ableiten. Gleichfalls ist zu beachten, dass insbesondere die Asylbewohnerunterkünfte hinsichtlich eines „endgültigen“ Wohnortes nur Zwischenstationen darstellen. Insbesondere durch die Zuordnungen in Form der Schulbezirke im Grundschulbereich wirkt dies erschwerend, da Aufnahmestandort und endgültige Wohnanschrift differieren.

Es zeichnet sich ab, dass einige GS temporär als Schwerpunkte zu betrachten sind. Dazu gehört z.B. die GS „Leipziger Straße“.

In allen Fällen müssen standortkonkret zuerst die eigenen Möglichkeiten genutzt werden. Außenstellen und Schulbezirksänderungen sind weitere Optionen. Prozentuale Reserven für Flüchtlinge entsprechen nicht dem Gleichbehandlungsgebot.

Prof. Dr. Puhle